
Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren¹

(Vom 19. Juni 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz

gestützt auf § 81 Abs. 1 und 2 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG),²

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Mediationsverfahren nach Art. 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO).³

² Eine Mediation kann auch in einem Jugendstrafverfahren wegen Übertretung des kantonalen Strafrechts durchgeführt werden.

³ Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

§ 2 Zuständige Behörde

¹ Die Jugendanwaltschaft, das Jugendgericht und das Kantonsgericht können ein Jugendstrafverfahren zum Zwecke einer Mediation jederzeit sistieren.

² Der Gegenstand der Mediation kann beschränkt und das Verfahren befristet werden.

³ Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über den Stand des Mediationsverfahrens informieren.

§ 3⁴ Mediator

¹ Die Mediation wird von einer persönlich und fallspezifisch geeigneten Person durchgeführt, die über eine abgeschlossene Mediationsausbildung verfügt.

² Der Mediator darf nicht am Jugendstrafverfahren beteiligt sein.

³ Es gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe nach §§ 132 ff. JG.

§ 4 Vorprüfung

¹ Die zuständige Behörde klärt ab, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Mediationsverfahrens grundsätzlich erfüllt sind.

² Sie holt das Einverständnis des beschuldigten Jugendlichen und der geschädigten Person sowie ihrer gesetzlichen Vertreter für eine Mediation und die Weitergabe der Strafakten an den Mediator ein.

³ Liegen das Einverständnis der Parteien und die Bereitschaft des Mediators vor, beauftragt sie ihn mit der Durchführung des Mediationsverfahrens.

§ 5 Parteien und weitere Beteiligte

¹ In der Regel führt der Mediator mit dem beschuldigten Jugendlichen und der geschädigten Person ein separates Vorgespräch.

² Der Mediator kann die gesetzlichen Vertreter, den Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson der Parteien am Mediationsverfahren beteiligen.

³ In begründeten Fällen kann der Mediator mit dem Einverständnis der zuständigen Behörde eine unabhängige Fachperson beiziehen.

§ 6⁵ Vertraulichkeit

¹ Der Mediator ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und untersteht dem Amtsgeheimnis im Sinne von § 35 des Personalgesetzes vom 26. Juni 1991.⁶

² Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.

³ Die Inhalte des Mediationsverfahrens dürfen unter Vorbehalt zwingender strafprozessualer Pflichten nicht im Jugendstrafverfahren oder in einem anderen Justizverfahren verwendet werden.

§ 7 Abbruch

¹ Das Mediationsverfahren kann abgebrochen werden:

- a) durch die Parteien zu jedem Zeitpunkt;
- b) durch den Mediator aus wichtigem Grund, namentlich wenn eine Partei die Mitwirkung verweigert oder eine Einigung aussichtslos erscheint;
- c) durch die zuständige Behörde, wenn überwiegende strafprozessuale Interessen dies gebieten.

² Der Mediator teilt den Parteien und der zuständigen Behörde das Scheitern des Mediationsverfahrens umgehend schriftlich mit.

³ Eine weitere Mediation im gleichen Jugendstrafverfahren ist ausgeschlossen.

§ 8 Vereinbarung

¹ Die in der Mediation erzielte Einigung wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Anträgen an die zuständige Behörde festgehalten.

² Die Vereinbarung ist von den Parteien, ihren gesetzlichen Vertretern und vom Mediator zu unterzeichnen.

³ Der Mediator teilt der zuständigen Behörde den Abschluss des Mediationsverfahrens mit und stellt ihr folgende Unterlagen zu:

- a) unterzeichnete Vereinbarung;
- b) Strafakten;
- c) Aufstellung über seinen Zeitaufwand und seine Auslagen;
- d) allfällige Aufwendungen einer beigezogenen Fachperson.

§ 9 Umsetzung

¹ Ist die Mediation erfolgreich abgeschlossen, stellt die zuständige Behörde das Jugendstrafverfahren nach Art. 17 Abs. 2 JStPO ein.

² Die Parteien tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung.

³ Die zuständige Behörde kann die Umsetzung der Vereinbarung überprüfen, bevor sie das Jugendstrafverfahren einstellt.

§ 10 Kosten

¹ Die Kosten des Mediationsverfahrens setzen sich aus der Entschädigung des Mediators sowie allfälliger von ihm beigezogener Fachpersonen zusammen.

² Gelingt die Mediation, ist das Mediationsverfahren unentgeltlich.

³ Scheitert die Mediation, kann die zuständige Behörde dem beschuldigten Jugendlichen unter solidarischer Haftung seiner gesetzlichen Vertreter die Kosten des Mediationsverfahrens bis zur Hälfte auferlegen, wenn er:

- a) das Scheitern schuldhaft verursacht hat und
- b) verurteilt wird.

§ 11 Entschädigung

¹ Der Mediator erhält von der zuständigen Behörde für seine Aufwendungen eine Entschädigung zwischen Fr. 120.-- und Fr. 180.-- pro Stunde, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Entschädigt wird der Zeitaufwand für die Mediationssitzungen und Einzelgespräche mit den Parteien. Darin sind Aktenstudium, Vor- und Nachbereitung, Ausfertigung von allfälligen Protokollen und Schriftsätzen, usw. eingeschlossen.

³ Die ausgewiesenen Auslagen und Spesen sowie allfällige vom Mediator beigezogene Fachpersonen werden nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975⁷ entschädigt.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.⁸

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 23-37 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² SRSZ 231.110.

³ SR 312.1.

⁴ Abs. 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁶ SRSZ 145.110.

⁷ SRSZ 173.111.

⁸ Abl 2012 1558; Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.